

Unsere Position zur GEG-Reform

Mit der anstehenden Reform des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und der Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) steht der Gebäudesektor vor einer Neuausrichtung. Die politische Diskussion fokussiert sich zunehmend auf CO₂-Bilanzen, Lebenszyklusanalysen und die Transformation der Wärmeversorgung. Dabei droht, dass bewährte Regelungen im GEG, die für die Technische Gebäudeausrüstung (TGA) von zentraler Bedeutung sind, zur Disposition gestellt werden.

Wir treten dafür ein, dass diese Regelungen nicht abgeschwächt oder gestrichen, sondern gestärkt oder weiterentwickelt werden. Sie bilden die Grundlage für Investitionssicherheit, Planbarkeit und die Erreichung der Klimaziele im Gebäudebereich.

Die TGA ist kein Randthema – sie ist die Infrastruktur der Energiewende in Gebäuden. Sie entscheidet über Energieverbrauch, CO₂-Emissionen, Komfort, Gesundheit und Resilienz im Betrieb. Die Nutzungsphase ist der größte Emissionstreiber im Lebenszyklus eines Gebäudes. Genau hier entfaltet die TGA ihre Wirkung: durch effiziente Systeme, intelligente Steuerung, Langlebigkeit und Nachrüstbarkeit.

Unsere Forderungen sind klar:

- Erhalt, Absicherung und Weiterentwicklung der bewährten GEG-Regelungen mit hoher Branchenrelevanz und zügige Umsetzung der EPBD 2024
- Technologieoffene, planbare und langfristig gesicherte Rahmenbedingungen für Investitionen zur Dekarbonisierung und zur Klimafolgenanpassung
- Systematische Berücksichtigung von Komfort, Gesundheit, Sicherheit und Teilhabe als politische Bewertungsdimensionen

Die EPBD macht deutlich: Gebäude müssen künftig nicht nur effizient, sondern auch resilient, gesund und inklusiv sein. Die TGA liefert dafür die Lösungen – von Gebäudeautomation über Lüftung, Klimatisierung, Wasser und Pumpentechnik bis zu Brandschutz und Barrierefreiheit.

Die GEG-Reform muss diesen Beitrag ermöglichen, nicht behindern. Was funktioniert, muss bleiben. Was fehlt, muss ergänzt werden.

Inhalt

Unsere Position zur GEG-Reform	1
Inhalt.....	2
Anforderungen von Minimum Energy Performance Standards für Nichtwohngebäude und „worst performing buildings“ im Wohngebäudebestand.....	3
Teil 1 – Allgemeiner Teil	4
Teil 2 Abschnitt 1 – Anforderungen an zu errichtende Gebäude	4
§§ 10-14 Allgemeiner Teil	4
Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und verfahren	5
§ 20 GEG – Wasser- und energieeffiziente Sanitär- und Installationstechnik ergänzen	5
Teil 3 Anforderungen an bestehende Gebäude	5
Paragraph für energieeffiziente Entlüftung und Entrauchung von Aufzugsschächten einfügen	5
Abschnitt Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasser-versorgung.....	8
§§ 58-60c GEG Betreiberpflichten erhalten.....	8
§ 60a GEG – Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen erhalten und Schwellenwert absenken	8
§ 60b GEG – Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen erhalten und Schwellenwert absenken	9
§ 60c GEG – Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen erhalten und absenken	10
Abschnitt Einbau und Ersatz	11
§§ 61-64 GEG Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen erhalten.....	11
§ 63 GEG Raumweise Regelung der Raumtemperatur erhalten	11
§ 64 GEG Umwälz- und Zirkulationspumpen erhalten	12
§§ 65-68 GEG Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik erhalten.....	13
§§ 69-70 GEG Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen erhalten.....	13
§ 71 GEG Anforderungen an eine Heizungsanlage.....	14
§ 71a GEG Gebäudeautomation und alternative digitale Technologien	14
§ 71k GEG Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz praxisgerecht ausgestalten	15

§ 71p GEG Verordnungsermächtigung zum Einsatz natürlicher Kältemittel	15
§§ 74-78 GEG Energetische Inspektion von Klimaanlage	16
§ 84 GEG Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz um Warmwasser erweitern	17
§ 84 (1) GEG – Empfehlungen auf effiziente Warmwasserversorgung ausweiten:	17
§ 85 Angaben im Energieausweis um Warmwasserbereitung erweitern	17
Kontakt, Verantwortlich, Redaktion:	18

Anforderungen von Minimum Energy Performance Standards für Nichtwohngebäude und „worst performing buildings“ im Wohngebäudebestand

Forderung:

Bei den *Minimum Energy Performance Standards* (MEPS) für Nichtwohngebäude und bei den *worst performing buildings* im Wohngebäudebestand sollten – soweit wirtschaftlich und technisch angemessen – insbesondere folgende Maßnahmen zum Tragen kommen:

- Pumpentausch und hydraulischer Abgleich
- Austausch von Armaturen und Heizungsthermostaten
- Integration von Gebäudeautomation und weiteren digitalen Technologien zur Überwachung, Steuerung und Regelung
- Optimierung bzw. Retrofitting von Lüftungs- und Klimatisierungssystemen (*insbesondere mit Wärmerückgewinnung und Bedarfsregelung*)
- Energetische Inspektionen der Heizungs-, Klima- und Lüftungsanlagen
- Modernisierung von Aufzügen und Fahrtreppen
- Einsatz wasser- und energieeffizienter Sanitär- und Installationstechnik

Begründung:

Die EPBD sieht für den Nichtwohngebäudebestand Minimum Energy Performance Standards (MEPS) als verpflichtende Maßnahmen und im Wohngebäudebestand einen besonderen Fokus auf die „worst performing buildings“ vor. Aus Sicht des VDMA Gebäudetechnik müssen dabei alle niedriginvestiven und wirtschaftlichen Maßnahmen der Gebäudetechnik konsequent mitgedacht und umgesetzt werden.

In allen Bereichen gibt es **niedriginvestive und wirtschaftliche Maßnahmen**, die **insbesondere in älteren Gebäuden bzw. „worst performing buildings“ einen unmittelbaren energetischen Effekt** erzielen und damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und CO₂-Einsparung leisten können.

Teil 1 – Allgemeiner Teil

§ 7 Regeln der Technik erhalten

Forderung:

Anerkannte Regeln der Technik müssen weiterhin Bestand haben und dürfen nicht ausgehebelt werden.

Begründung:

Bei Aufweichung besteht die Gefahr, dass Gebäude erstellt werden, die langfristig mehr Energie verbrauchen und somit den Zielen der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele kontraproduktiv sind.

Teil 2 Abschnitt 1 – Anforderungen an zu errichtende Gebäude

§§ 10-14 Allgemeiner Teil

Die Anforderungen der EPBD zur Innenraumqualität (thermische Behaglichkeit, Innenraumluftqualität, Beleuchtung und Schall) sind für neu zu errichtende Gebäude und für zu sanierende Gebäude festzulegen, zu vollziehen und in einer für Nutzer verständlichen Form zu

dokumentieren – beispielsweise im Sanierungsfahrplan, im Gebäudeenergieausweis und in den Inspektionsberichten.

Abschnitt 3 Berechnungsgrundlagen und -verfahren

§ 20 GEG – Wasser- und energieeffiziente Sanitär- und Installationstechnik ergänzen

Forderung:

- Neuer Absatz (7)
Abweichend von DIN V 18599-10: 2018-09 ist bei bauartbedingten Warmwasservolumenstrombegrenzungen bei der Berechnung des Nutzenergiebedarfs der Trinkwassererwärmung der Standardwert zu korrigieren. Näheres regelt die Rechtsverordnung oder eine Öffnungsklausel.

Begründung:

Die derzeit in § 20 Abs. 2 GEG vorgesehene pauschale Berechnung nach DIN V 18599-10 berücksichtigt bauartbedingte Warmwasservolumenstrombegrenzungen nicht. Dadurch wird der Nutzenergiebedarf für die Trinkwassererwärmung unabhängig vom Volumenstrom angesetzt, was zu einer systematischen Überschätzung des Energiebedarfs führt. Eine Korrektur des Standardwertes bei nachgewiesenem, vermindertem Volumenstrom (geregelt in der Rechtsverordnung) ermöglicht eine realitätsnähere Abbildung der Anlagenleistung im Berechnungsverfahren. Dies erhöht die Genauigkeit der energetischen Bewertung, stellt die Konsistenz mit der tatsächlichen Anlagentechnik her und schafft eine belastbare Grundlage für den Vergleich von Effizienzmaßnahmen. Alternativ sollten die Einsparpotenziale von bauartbedingten Volumenstrombegrenzungen der Trinkwarmwassernutzung durch eine entsprechende Öffnungsklausel für diese Sanitär- und Installationstechnik Berücksichtigung finden.

Teil 3 Anforderungen an bestehende Gebäude

Paragraph für energieeffiziente Entlüftung und Entrauchung von Aufzugsschächten einfügen

Forderung:

Im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sind die Regelungen zur Belüftung und Entrauchung von Aufzugsschächten zu konkretisieren und technologieneutral auszugestalten. Insbesondere ist der Verschluss von Belüftungsöffnungen durch automatisierte, energieeffiziente Systeme zu ermöglichen und im Gebäudebestand gezielt zu fördern.

Begründung:

Aufzugsschächte (Fahrschächte) und Fahrkörbe müssen – wie andere Räume auch – belüftet werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Versorgung der Personen in der Aufzugskabine mit Frischluft,
- Verhinderung von zu hoher Luftfeuchtigkeit und Schimmelbildung,
- Abfuhr von Verlustwärme, insbesondere im Sommer und
- Rauchableitung im Brandfall zum Schutz der Personen im Fahrkorb.

Die Anforderungen an Luftmengen, Zeitpunkte und Anlässe sind unterschiedlich und abhängig vom jeweiligen Zweck. Die Belüftung von Aufzugsschächten ist stets im Kontext des gesamten Gebäudes zu bewerten, da Interdependenzen zu anderen Lüftungssystemen bestehen. Viele Gebäude – insbesondere im Bestand – verfügen noch über permanent geöffnete Lüftungsöffnungen, die energetisch nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Die Musterbauordnung (§ 39(3)) schreibt einen Mindestquerschnitt der Lüftungsöffnung am oberen Schachtende von 2,5 % der Fahrschachtgrundfläche vor. Nach § 39(6) MBO darf diese Öffnung einen Abschluss haben, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann.

Laut einer Studie des Instituts für Energie und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) („Energieverluste durch permanente Lüftungsöffnungen in Aufzugs-schächten – Potenzial und Handlungsoptionen“), könnte allein durch die Nachrüstung automatisierter Verschlusskappen im Gebäudebestand bis zu 10 TWh Energie eingespart werden, was einem Äquivalent von etwa 3 Mt CO₂ pro Jahr entspricht. Bei einer erwarteten Amortisationszeit von etwa drei bis fünf Jahren ist die Nachrüstung ein richtungsweisender Schritt zur Sicherstellung nachhaltiger und klimaneutraler Mobilitätslösungen. Neben dem Umweltgesichtspunkt ist es auch aus Sicht der Nutzer relevant, die Energiekosten niedrig zu halten. Da Nutzer oft keinen Einfluss auf die technische Ausstattung haben, ist eine gesetzliche Regelung sinnvoll. In Nichtwohngebäuden und zunehmend auch in Wohnungen kommen automatisiert geregelte Lüftungsanlagen zum Einsatz und sind Stand der Technik. Für die Lüftung von Aufzugsschächten gibt es intelligente Systeme am Markt, die neben der Entrauchung auch weitere Funktionen abdecken. Die neue VDI 6211 „Aufzugstechnik – Be- und Entlüftung von Aufzugsanlagen“ gibt hierzu weitere Hinweise und legt Anforderungen an die Innenraumluftqualität im Fahrkorb fest.

Empfehlung:

Das VDMA Forum Gebäudetechnik plädiert für eine technologieneutrale Berücksichtigung effizienter Schachtentlüftung in den relevanten Gesetzen zur Energieeinsparung in Gebäuden. Im GEG sind die Regelungen zum Verschluss von Belüftungsöffnungen zu definieren und zu konkretisieren. Das größte Einsparpotenzial liegt im Gebäudebestand.

Abschnitt Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufthtechnik sowie der Warmwasserversorgung

§§ 58-60c GEG Betreiberpflichten erhalten

Forderung:

Die Betreiberpflichten gemäß §§ 58–60c GEG sind in ihrer bestehenden Form zu erhalten. Sie sind technisch notwendig, wirtschaftlich sinnvoll und politisch anschlussfähig – insbesondere mit Blick auf die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, den Austausch ineffizienter Pumpen und die Sicherstellung eines effizienten und hygienisch einwandfreien Betriebs über den gesamten Lebenszyklus. Zusätzlich wäre es sinnvoll, regelmäßige Prüfungen wo dies notwendig ist durchzuführen, sodass eine optimale Fahrweise der Heizung gewährleistet ist.

Begründung:

Die Paragraphen 58 bis 60c GEG sind zentrale Instrumente, um Effizienzpotenziale im Gebäudebetrieb systematisch zu heben. Sie sichern, dass wesentliche Komponenten wie Heizungs- und Warmwasseranlagen, Pumpen, Ventile und Regelungstechnik nicht nur eingebaut, sondern auch dauerhaft funktionstüchtig, richtig eingestellt und energieeffizient betrieben werden.

Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich, der Austausch veralteter Heizungsumwälzpumpen, die Optimierung von Regelparametern oder die Dämmung von Armaturen und Leitungen sind technisch ausgereift, wirtschaftlich sinnvoll und vielfach erprobt. Sie lassen sich mit geringem Aufwand umsetzen und amortisieren sich häufig innerhalb weniger Jahre. Gleichzeitig verbessern sie den Komfort, die Versorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit von Gebäuden – sowohl im Wohn- als auch im Nichtwohnbereich.

Die bestehenden Vorschriften stellen sicher, dass diese Maßnahmen nicht dem Zufall überlassen bleiben, sondern planbar, prüfbar und verbindlich umgesetzt werden. Sie ermöglichen eine kontinuierliche Optimierung im Bestand und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Effizienz- und Klimaziele im Gebäudesektor.

§ 60a GEG – Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen erhalten und Schwellenwert absenken

Forderung:

§ 60a GEG ist in seiner jetzigen Form zu erhalten. Die Prüfungspflicht ist sachgerecht begrenzt auf größere Anlagen und stellt sicher, dass Effizienzversprechen im Betrieb eingelöst werden.

Gleichzeitig bietet sie einen gezielten Anlass für einfache, aber wirkungsvolle Nachjustierungen im Sinne von Komfort, Wirtschaftlichkeit und Klimaschutz. Um bei den Klimaschutzzielen den großen Hebel der Gebäudesanierung stärker zu nutzen, sollte darüber hinaus der Schwellenwert von derzeit sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten weiter gesenkt werden.

Begründung:

§ 60a regelt die Betriebsprüfung von **Wärmepumpenanlagen ab sechs Nutzungseinheiten**. Erfasst sind sowohl Systeme in Gebäuden mit mindestens sechs Wohnungen als auch Wärmepumpen, die in Gebäudenetzen mit mindestens sechs Nutzungseinheiten einspeisen. Ziel ist es, grundlegende Effizienzparameter – wie Heizkurve, Pumpeneinstellungen, Vorlauftemperaturen oder Regelstrategien – im realen Betrieb zu überprüfen und zu optimieren. Damit adressiert der Paragraf systematisch typische Fehlkonfigurationen, wie zu hohe Systemtemperaturen, schlecht eingestellte Bivalenzpunkte oder unnötig laufende Umwälzpumpen. Die Pflicht ist technologieoffen und setzt auf qualifizierte Fachkräfte – mit einer realistischen Frist von bis zu zwei Jahren nach Inbetriebnahme.

§ 60b GEG – Prüfung und Optimierung älterer Heizungsanlagen erhalten und Schwellenwert absenken

Forderung:

§ 60b GEG ist beizubehalten. Die Vorschrift greift dort, wo es ohne gesetzliche Vorgabe kaum zu Maßnahmen käme – im Anlagenbestand größerer Wohngebäude mit überalterter Technik. Sie schafft Verbindlichkeit für technische Optimierung mit hoher Effizienzrendite. Um bei den Klimaschutzzielen den großen Hebel der Gebäudesanierung stärker zu nutzen, sollte darüber hinaus der Schwellenwert von derzeit sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten weiter gesenkt werden.

Begründung:

§ 60b GEG verpflichtet Betreiber konventioneller Heizungsanlagen in Gebäuden mit mindestens **sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten** zur Prüfung und Optimierung – je nach Baujahr mit festen Fristen. Die Regelung greift unabhängig vom eingesetzten Energieträger und sichert, dass auch im Altbestand systematische Effizienzmaßnahmen vorgenommen werden: Absenkung der Vorlauftemperatur, Pumpentausch, Dämmung von Armaturen oder Optimierung der Regelungstechnik. Die Pflicht bezieht sich gezielt auf **wassergeführte Systeme**, in denen einfache Maßnahmen oft große Wirkung entfalten. Die Durchführung ist mit bestehenden Wartungs- und Inspektionsintervallen koppelbar und belastet Betreiber nicht übermäßig. Um bei den Klimaschutzzielen den großen Hebel der Gebäudesanierung stärker zu nutzen, sollte darüber hinaus der Schwellenwert von derzeit sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten weiter gesenkt werden.

§ 60c GEG – Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen erhalten und absenken

Forderung:

§ 60c GEG sollte grundsätzlich erhalten bleiben. Der hydraulische Abgleich ist eine zentrale Maßnahme zur Effizienzsteigerung bei Heizungs- und Trinkwassererwärmungssystemen. Die klare Festlegung auf größere Gebäude ab sechs Nutzungseinheiten sorgt für Zielgenauigkeit und verhindert unnötige Bürokratie bei Kleinanlagen. Um bei den Klimaschutzzielen den großen Hebel der Gebäudesanierung stärker zu nutzen, sollte darüber hinaus der Schwellenwert von derzeit sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten weiter gesenkt werden.

Begründung:

§ 60c GEG schreibt den hydraulischen Abgleich für wassergeführte Heizungs- und Trinkwassererwärmungssystemen in Gebäuden verbindlich vor – unmittelbar nach Einbau oder Aufstellung einer Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlage. Der Paragraph definiert einheitliche Anforderungen an Planung, Durchführung und Nachweisführung (z. B. Heizlastberechnung, Regelungseinstellung). Damit wurde ein technischer Standard gesetzt, der im Markt seit vielen Jahren als sinnvoll anerkannt ist, aber oft freiwillig blieb. Die Regelung trägt dazu bei, ungewollte Temperaturunterschiede im Gebäude zu vermeiden, den Energieverbrauch zu senken und die Grundlage für den effizienten Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen zu schaffen – so auch etwa bei Wärmepumpen oder in Wärmenetzen. Eine schlecht eingestellte Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlage führt dazu, dass einzelne Heizkörper bzw. Warmwasserleitungsstränge üerversorgt sind, während andere nicht ausreichend erwärmt werden. Der Hydraulische Abgleich stellt also sicher, dass die richtige Wassermenge bzw. richtige Menge thermischer Energie zur richtigen Zeit am richtigen Ort verfügbar ist – unabhängig von Betriebszustand oder Lastanforderung.

Durch eine optimale Abstimmung des Heiz- und Trinkwassersystems mittels klassischen hydraulischen Abgleiches wird der Betrieb effizienter, der Komfort verbessert und unnötiger Energieverbrauch vermieden. Auch mit Blick auf § 60b sind neben dem Umweltaspekt auch die Heizkostenabrechnungen, die zunehmend als eine zweite Miete angesehen werden, als Investitionsanreiz nicht zu unterschätzen. Der sich weiterhin auf einem historisch sehr niedrigen Niveau befindliche Neubau ist ein weiterer Grund zur Fokussierung auf eine Steigerung der energetischen Gebäudesanierungsquote.

Ein nicht (oder nicht richtig) abgeglichenes System führt zu erheblichen Problemen in der Praxis:

- Über- bzw. Unterversorgung einzelner Verbraucher
- Komforteinbußen für Nutzer (z.B. Pfeifgeräusche, Unterversorgung, etc.)
- Erhöhter Verschleiß und Wartungsaufwand
- Verkeimung der Trinkwasserinstallation
- Erhöhte Pumpenleistungen und / oder Vorlauftemperaturen
 - Erhöhter Energieverbrauch (ineffizienter Anlagenbetrieb)
 - Erhöhte Energiekosten und höhere Umweltbelastung

Der hydraulische Abgleich ist daher nicht nur eine technische Notwendigkeit, sondern auch ein wirtschaftlicher und ökologischer Imperativ.

Abschnitt Einbau und Ersatz

§§ 61-64 GEG Verteilungseinrichtungen und Warmwasseranlagen erhalten

§ 63 GEG Raumweise Regelung der Raumtemperatur erhalten

Forderung:

§ 63 GEG muss erhalten und konsequent umgesetzt werden. Die raumweise Regelung ist kein Detail, sondern ein zentraler Bestandteil einer lebenszyklusorientierten Heizungsstrategie. Sie sollte in Sanierungsfahrplänen, Förderprogrammen und Betriebsoptimierung verbindlich berücksichtigt werden.

Begründung:

§ 63 GEG verpflichtet Eigentümer dazu, bei wassergeführten Heizungsanlagen eine selbsttätig wirkende Einrichtung zur raumweisen Regelung der Raumtemperatur vorzusehen. Diese Anforderung gilt sowohl im Neubau als auch bei der Nachrüstung im Bestand – mit wenigen Ausnahmen (z. B. sehr kleine Räume oder Einzelheizgeräte mit festen/flüssigen Brennstoffen). Die Verwendung von Heizkörperthermostatventilen als selbsttätig wirkende Einrichtung ist dabei besonders betriebssicher und umweltfreundlich, da diese Regelungstechnik mechanisch robust und vor allem ohne Fremdenergie (Strom) arbeitet und darüber hinaus nicht fehleranfällig ist.

Die raumweise Regelung in Verbindung mit der Außentemperaturgeführten Heizungsanlage führt zu einer Optimierung des Energieverbrauches bei gleichzeitigem Erhalt des Komforts.

Die Maßnahme betrifft direkt die Technische Gebäudeausrüstung (TGA):

- Thermostatventile und elektronische Einzelraumregelungen
- Gebäudeautomation und zentrale Steuerungssysteme
- Heizungsregelung im Zusammenspiel mit hydraulischem Abgleich und Pumpentechnik

Im Lebenszyklusansatz ist die raumweise Regelung ein entscheidender Hebel für Energieeffizienz und Komfort:

- Sie verhindert Überversorgung und senkt den Energieeinsatz im Betrieb
- Sie ermöglicht die Anpassung an individuelle Nutzungsprofile und Raumfunktionen

- Sie schafft die Grundlage für niedrige Vorlauftemperaturen und optimierte Heizkurven
- Sie verbessert die Regelgüte und verlängert die Lebensdauer der Heizungsanlage

Gerade in Nichtwohngebäuden mit differenzierter Nutzung ist die raumweise Regelung unverzichtbar – sie ermöglicht bedarfsgerechte Steuerung, senkt Betriebskosten und verbessert die CO₂-Bilanz über Jahrzehnte.

§ 64 GEG Umwälz- und Zirkulationspumpen erhalten

Forderung:

Die bestehende Regelung zu Umwälz- und Zirkulationspumpen muss in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben. Sie ist ein zentrales Element einer zukunftsfähigen, lebenszyklusorientierten Heizungs- und Trinkwassererwärmungsstrategie und verbindet technische Effizienz mit wirtschaftlicher Tragfähigkeit und politischer Anschlussfähigkeit. Eine Abschwächung dieser Regelung würde zentrale Effizienzpotenziale ungenutzt lassen und die Zielerreichung bei Energieeinsparung und Klimaschutz gefährden.

Begründung:

Umwälz- und Zirkulationspumpen sind ein unterschätzter, aber hochwirksamer Hebel zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebereich. Der Austausch veralteter Pumpentechnik durch moderne Hocheffizienzpumpen mit bedarfsgerechter Regelung senkt den Stromverbrauch dauerhaft – im Heizbetrieb, bei der Warmwasserbereitung und in automatisierten Gebäudesystemen.

Pumpen wirken sofort im Betrieb. Der Umstieg auf geregelte Hocheffizienzpumpen ermöglicht direkte und nachhaltige Energie- und CO₂-Einsparungen. Kleine Maßnahmen im Wohnbereich und gezielte Austausche in größeren Gebäuden ergänzen sich sinnvoll und entfalten eine breite Wirkung. Aufgrund ihrer niedrigen Investitionskosten zählt der Pumpentausch zu den schnellsten, wirtschaftlichsten und politisch anschlussfähigsten Maßnahmen.

Politische Anschlussfähigkeit: Die Maßnahme fügt sich nahtlos in Strategien zur Dekarbonisierung des Gebäudesektors ein und ist vollständig kompatibel mit den Zielen der EPBD (Energy Performance of Buildings Directive) und des GEG (Gebäudeenergiegesetz). Sie stärkt die Akzeptanz bei Industrie, Handwerk und Verbrauchern und bietet eine sofort wirksame, kosteneffiziente Lösung zur Umsetzung europäischer und nationaler Energieeffizienzvorgaben. Die Regelung fördert den Einsatz verfügbarer und wirtschaftlich darstellbarer Technologien, stärkt die Innovationskraft der Branche und schafft Planungssicherheit für Hersteller, Handwerk und Betreiber. Sie leistet einen messbaren Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele – ohne zusätzliche Belastung für die öffentliche Hand.

Lebenszyklusperspektive: Hocheffizienzpumpen amortisieren sich durch geringere Betriebskosten und tragen über Jahre hinweg zur CO₂-Reduktion bei. Die Regelung wirkt nicht nur kurzfristig, sondern über die gesamte Nutzungsdauer der Anlagen hinweg.

§§ 65-68 GEG Klimaanlage und sonstige Anlagen der Raumluftechnik erhalten

Forderung:

Diese Regelungen sind energie-, gesundheits- und klimapolitisch relevant – ihr Erhalt ist zwingend. Zudem gilt es, die Vorgaben der EPBD 2024 in nationales Recht umzusetzen – am sinnvollsten im GEG.

Die Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen ist analog zu einer Wärmepumpe als regenerative Energie anzurechnen. Die zurückgewonnene Energie ist anteilig in der Quote der Erneuerbaren Energien zu berücksichtigen oder wie in der GEG-Fassung von 2020 zumindest als Ersatzmaßnahme anzuerkennen. Entsprechende gleichwertige Anpassungen sind auch in den Förderprogrammen (BEG) umzusetzen.

Verweise auf Normen und Verordnungen sind auf Basis der Ecodesign Verordnungen zu aktualisieren (EU 1253/2014). Die Verweise sind veraltet und widersprüchlich.

Begründung:

Lüftungstechnik ist ein zentraler Baustein für Klimaanpassung, Gesundheit und Energieeffizienz. Moderne Systeme mit Wärmerückgewinnung und bedarfsgeführter Steuerung senken den Energieverbrauch und sichern die Innenraumluftqualität (IAQ).

Die EPBD fordert eine systematische Erfassung und Verbesserung der IAQ. Lüftungssysteme sind nicht nur technische Komponenten, sondern integrale Bestandteile einer nachhaltigen Gebäudeplanung.

Im Lebenszyklusansatz tragen sie zur Vermeidung von Überhitzung, zur Sicherstellung eines gesunden Innenraumklimas, zur Schimmelvermeidung, zur Leistungssteigerung und zur Reduktion von Ausfallzeiten bei.

Retrofit-Maßnahmen im Bestand bieten ein besonders attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis und sind ein direkter Beitrag zur Resilienz und Gesundheit im Gebäudebetrieb.

§§ 69-70 GEG Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen erhalten

Forderung:

Diese Regelung muss in ihrer Gesamtheit erhalten bleiben.

Begründung:

Dämmung von Leitungen und Armaturen ist eine der kostengünstigsten und effektivsten Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion. Sie ist technisch ausgereift, sofort umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll.

Im Lebenszyklusansatz sind diese Maßnahmen entscheidend für die Reduktion von Energieverlusten, die Optimierung der Betriebskosten und die Sicherung hygienischer Standards in der Trinkwasserverteilung.

§ 71 GEG Anforderungen an eine Heizungsanlage

Forderung:

Auch wenn der Maschinen- und Anlagenbau nicht so unmittelbar angesprochen ist wie die Wärmeerzeugerbranche, so sollten die Regelungen aus unserer Sicht so erhalten bleiben, dass Planungssicherheit und Technologieoffenheit gewährleistet wird.

§ 71a GEG Gebäudeautomation und alternative digitale Technologien

Forderung:

§ 71a GEG ist zu erhalten und entsprechend der EPBD 2024 auf 70 kW Anlagenleistung auszuweiten. Gebäudeautomation und alternativen digitalen Technologien zur Überwachung, Steuerung und Regelung müssen als verpflichtende Maßnahme im Nichtwohnbestand rechtlich verankert bleiben – als zentraler CO₂-Hebel in der Betriebsphase und als Grundlage für Sektorkopplung, Effizienz und Resilienz im Gebäudesektor.

Der VDMA weist darauf hin, dass die Übersetzung der EPBD ins deutsche GEG an entscheidender Stelle zu inhaltlichen Verzerrungen geführt hat: Während die EPBD ausdrücklich die aktive *Energieregulierung* durch Gebäudeautomation fordert, beschränkt sich das GEG bisher im Wortlaut auf *Monitoring und Benchmarking*. Damit geht ein zentraler Aspekt der Gebäudeautomation verloren.

Begründung:

Gebäudeautomation (GA) wie auch alternative digitale Technologien sind der zentrale Hebel zur CO₂-Minderung in der Nutzungsphase. Sie ermöglicht die bedarfsgerechte Steuerung aller Systeme der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) und erschließt erhebliche Effizienzpotenziale über den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes.

Bereits heute erfüllt der § 71a GEG die **Anforderungen der EPBD 2018**: Nichtwohngebäude mit gebäudetechnischen Anlagen über 290 kW müssen mit Gebäudeautomationssystemen ausgestattet sein. Mit der novellierten **EPBD 2024** wird diese Schwelle ab 2030 auf 70 kW gesenkt. Die Weiterentwicklung des § 71a GEG ist daher europarechtlich geboten.

Die Effekte sind klar belegt:

- Energieeinsparung von **20 % (bei moderater GA)** bis zu **35 % (bei umfassender GA)**,
- ein **volkswirtschaftlicher Nutzen von 39,6 Mrd. €** bei 13,8 Mrd. € Aufwand,

- **Amortisation i. d. R. in 2–5 Jahren**, Nutzungsdauer der Systeme: 15 Jahre.

Im Lebenszyklusansatz (B6/B7) ermöglicht GA oder alternative digitale Technologie nicht nur Energieeinsparung, sondern auch:

- **Vermeidung von Überversorgung** (Heizen, Kühlen, Lüften),
- **Fehlervermeidung und Wartungsoptimierung** (Predictive Maintenance),
- **Integration erneuerbarer Energien** (z. B. PV-Überschüsse),
- sowie **Sektorkopplung und Lastflexibilität** im Gesamtsystem.

Damit ist Gebäudeautomation **Voraussetzung** für eine resiliente, effiziente und digital integrierte Gebäudepolitik.

§ 71k GEG Übergangsfristen bei einer Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann; Festlegungskompetenz praxisgerecht ausgestalten

Forderung:

§ 71k GEG sind die Anforderungen an die Umstellung der Infrastruktur auf Wasserstoff praxisgerecht auszugestalten. Dies betrifft insbesondere auch die derzeitige Festlegung der BNetzA (FAUNA).

Begründung:

Die vorgegebenen Anforderungen an die Umrüstung in ihrer jetzigen Form sind von Verteilnetzbetreibern nicht umsetzbar und führen dadurch zu einem Ausschluss von möglichen Wasserstoffanwendungen. Insbesondere Hybrid-Modelle, d.h. die Verknüpfung von mit Wasserstoff betriebenen KWK-Anlagen mit Wärmepumpen, bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 71p GEG Verordnungsermächtigung zum Einsatz natürlicher Kältemittel

Forderung:

Paragraf 71p GEG sollte **ersatzlos gestrichen werden**.

Begründung:

Paragraf 71p GEG schafft die Möglichkeit, den Einsatz natürlicher Kältemittel in elektrischen Wärmepumpen und in Wärmepumpen-Hybridheizungen per Rechtsverordnung vorzuschreiben. Der Gesetzesbegründung nach soll die Verordnungsermächtigung der Bundesregierung sogar erlauben, „Vorgaben über die Kältemittelwahl in Deutschland zu schaffen, die über die Vorgaben des künftigen Unionsrechts hinausgehen“. Damit würde der Einbau eines Großteils der auf dem Markt verfügbaren Wärmepumpen verboten. Außerdem würde ein solcher nationaler Alleingang ein Handelshemmnis innerhalb des europäischen Binnenmarktes

darstellen und somit gegen EU-Recht verstoßen. In der EU F-Gase-Verordnung sind alle notwendigen Schritte zum Phase-Down ausreichend spezifiziert. Zusätzliche Festlegungen im GEG sind damit schon aus Gründen des Bürokratieabbaus abzulehnen.

§§ 74-78 GEG Energetische Inspektion von Klimaanlage

Forderung:

Die §§ 74–78 GEG müssen **vollumfänglich erhalten bleiben** und an die EPBD-Vorgaben angepasst werden (Lüftungsanlagen, Innenraumqualität). Energetische Inspektionen sind ein zentraler Hebel für die Sanierungswende im Bestand – technisch notwendig, wirtschaftlich sinnvoll und politisch anschlussfähig.

Eine stichprobenhafte Befragung der Inspektoren ergab, dass bei ca. 50 Prozent aller inspizierten Anlagen tatsächlich Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt wurden und werden. Energetische Inspektionen sind also eine besonders wirksame Maßnahme zur Motivation in der Sanierung.

Begründung:

Energetische Inspektionen sind ein bewährtes Instrument zur Aktivierung von Sanierungsmaßnahmen. Studien zeigen: In rund der Hälfte der Fälle erfolgt eine Optimierung oder Erneuerung erst nach einer Inspektion. Die §§ 74–78 GEG regeln die Pflicht zur regelmäßigen Inspektion von Klimaanlage mit einer Nennleistung über 12 kW – insbesondere hinsichtlich Effizienz, Regelung, Dimensionierung und Wartungszustand.

Mit der EPBD-Novelle 2024 kommen **verschärfte Anforderungen**:

- Ausweitung auf Lüftungsanlagen
- Berücksichtigung der Innenraumluftqualität (IAQ)
- Integration in Lebenszyklusbewertung und Betriebsoptimierung

Im Lebenszyklusansatz sind Inspektionen unverzichtbar, um die **Effizienz über Jahrzehnte zu sichern, Fehler frühzeitig zu erkennen** und **vorausschauende Wartung** zu ermöglichen. Sie sind der Einstiegspunkt für Retrofit-Maßnahmen und die Nachrüstung moderner Regelungstechnik.

§ 84 GEG Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz um Warmwasser erweitern

Forderung:

§ 84 (1) GEG – Empfehlungen auf effiziente Warmwasserversorgung ausweiten:

Die Modernisierungsempfehlungen beziehen sich auf Maßnahmen am gesamten Gebäude, an einzelnen Außenbauteilen sowie an Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Warmwasserversorgung im Sinne dieses Gesetzes

Begründung:

Die bisherige Formulierung von § 84 (1) GEG benennt die Warmwasserversorgung ausdrücklich nicht. In der Praxis führt dies dazu, dass Effizienzpotenziale im Bereich der Trinkwassererwärmung in den Modernisierungsempfehlungen nicht vollständig berücksichtigt werden. Eine explizite Nennung stellt sicher, dass dieser erhebliche und technisch leicht erschließbare Effizienzbereich in Empfehlungen aufgenommen wird. Dadurch werden wirtschaftliche, schnell umsetzbare Maßnahmen sichtbar gemacht, die sowohl den Energieverbrauch als auch die Betriebskosten nachhaltig senken. Siehe dazu auch ergänzend in § 60ff GEG.

§ 85 Angaben im Energieausweis um Warmwasserbereitung erweitern

Forderung:

§ 85 Abs. 2 Nr. 5 und 7 GEG – Ergänzung von Sanitär- und Installationstechnik Im Energieausweis ergänzen:

- 5. bei einem Wohngebäude: der Endenergiebedarf für Wärme und Warmwasserbereitung
- 7. bei einem Nichtwohngebäude: der Endenergiebedarf für Wärme, Warmwasserbereitung und der Endenergiebedarf für Strom

Begründung:

In der bisherigen Fassung des § 85 GEG wird der Endenergiebedarf für Warmwasserbereitung im Energieausweis nicht gesondert ausgewiesen. Dies erschwert sowohl Eigentümern als auch Nutzern die Identifikation und Bewertung von Einsparpotenzialen im Warmwasserbereich. Die explizite Ergänzung stellt sicher, dass der Energiebedarf für Warmwasserbereitung transparent dargestellt wird. Dadurch können auch Technologien, wie beispielsweise effiziente Sanitär- und Installationstechnik gezielt bewertet und in Modernisierungsempfehlungen einbezogen werden. Zudem verbessert die gesonderte Ausweisung die Vergleichbarkeit zwischen Gebäuden und erhöht die Aussagekraft des Energieausweises.

Über das VDMA Forum Gebäudetechnik

Das VDMA Forum Gebäudetechnik (VDMA Gebäudetechnik) wurde 2012 gegründet und ist ein Forum bestehend aus den VDMA Fachverbänden Allgemeine Lufttechnik, Armaturen (inkl. Sanitärtechnik und -design), Aufzüge und Fahrtreppen, Automation + Management für Haus + Gebäude, Power Systems und Pumpen + Systeme. Es bündelt die Kompetenzen der Branche und gibt der Gebäudetechnik eine Stimme in der Politik. Mit einem Gesamtumsatz von mehr als 22 Milliarden Euro, rund 111.000 Beschäftigten und knapp 1.400 Unternehmen bildet VDMA Gebäudetechnik die wirtschaftliche Relevanz der Branche in Deutschland ab.

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 870 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

Kontakt, Verantwortlich, Redaktion:

Michael Wolfram
Leiter VDMA Forum Gebäudetechnik
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Telefon +49 30 306946-26
E-Mail: michael.wolfram@vdma.eu
Homepage: <https://www.vdma.org/forum-gebaeudetechnik>

Lobbyregister: R000802
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45